

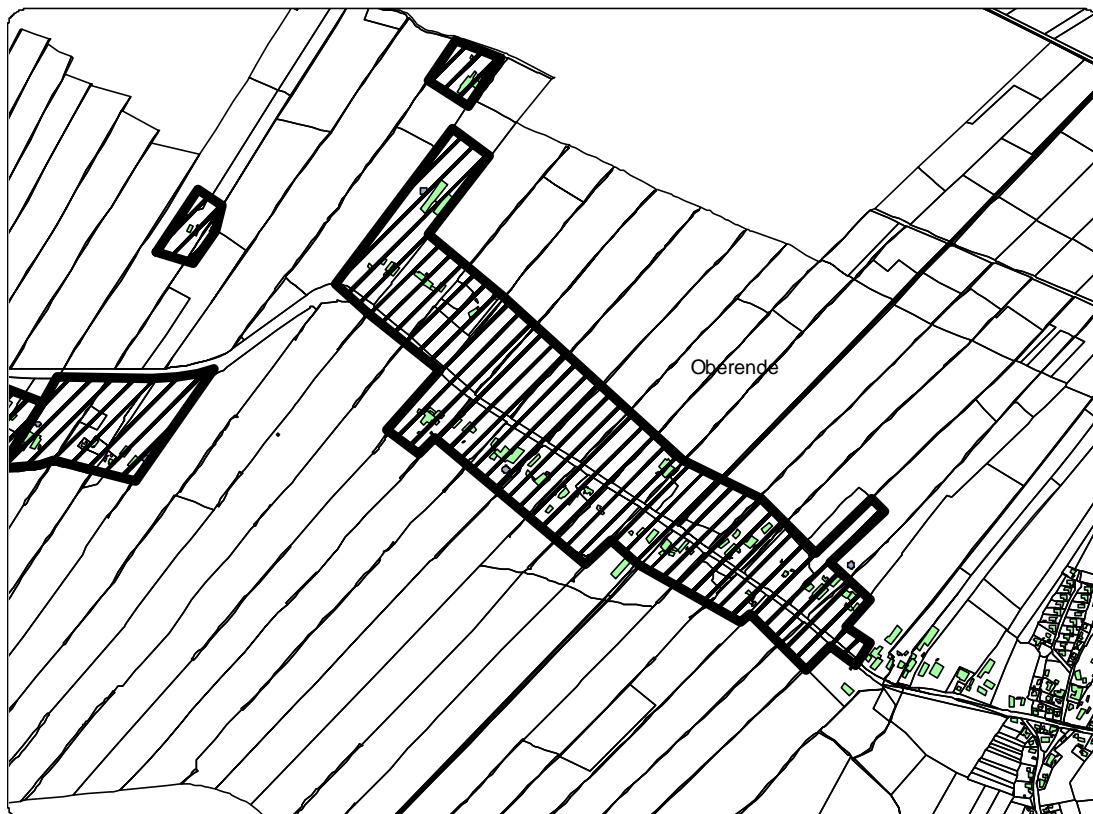
**Satzung Nr. 7  
der Gemeinde Lilienthal  
über die Abwasserbeseitigungspflicht der im Bereich des  
Ortsteiles St.Jürgen-Oberende  
liegenden Grundstücke**

Aufgrund der §§ 6 und 40 Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in Verbindung mit § 149 des Nds. Wassergesetzes in der Fassung vom 20.08.1990 (Nds. GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch das Haushaltsbegleitgesetz 1996 vom 20.12.1995 (Nds. GVBl. S. 478), hat der Rat der Gemeinde Lilienthal in seiner Sitzung am 08.12.1998 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Abwasserbeseitigungspflicht der Nutzungsberechtigten**

In der Gemeinde Lilienthal, Ortsteil St. Jürgen-Oberende haben die Nutzungsberechtigten der Grundstücke der in der anliegenden Karte umrandeten Gebiete (entlang der Kreisstraße K 8 zwischen den Ortsteilen Würhden und Frankenburg) häusliches Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.



Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt mit Ausnahme der Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes den Nutzungsberechtigten.

## § 2

### Gewässereinleitung

Das Abwasser aus den Kleinkläranlagen im vorgenannten Bereich soll

- den zwischen den Grundstücken verlaufenden Grenzgräben mit Weiterleitung bis zum Kirchenfleet
- den zwischen den Grundstücken verlaufenden Grenzgräben mit Weiterleitung über Sammelkanäle zum Semkenfahrtkanal und weiter bis zum Kirchenfleet
- den Semkenfahrtkanal direkt mit Weiterleitung bis zum Kirchenfleet
- den zwischen den Grundstücken verlaufenden Grenzgräben mit Weiterleitung bis zum Mittelbauer Sielfleet zugeführt werden.

## § 3

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lilienthal, den 25.08.2000

Röhr  
Bürgermeisterin

Stormer  
Gemeindedirektor